

631 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesBericht
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz geändert wird (Fernmeldeinvestitionsgesetz - FMIG)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die im Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz eingeräumte Bestellermächtigung für die Jahre 1964 bis 1972 zum Zwecke der Vollautomatisierung und Erweiterung des österreichischen Fernsprechnetzes um 326 Millionen Schilling erhöht werden. Für den Zeitraum 1973 bis 1976 sind Bestellermächtigungen im Höchstausmaß von 13,616 Millionen Schilling vorgesehen. Dieses neue Fernmeldeinvestitionsprogramm umfaßt außer den Investitionen auf dem Fernsprechsektor auch andere Fernmeldeinvestitionen, wie den Aufbau eines Datenvermittlungsnetzes, das Fernschreib- und Funknetz, die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen sowie die Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage steht dem Bundesrat ein Einspruchsrecht nur hinsichtlich des Art. I Z. 1, soweit darin Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Bundesministerium getroffen werden, sowie hinsichtlich des Art. II zu.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernsprechbetriebs-Investitionsgesetz geändert wird (Fernmeldeinvestitionsgesetz - FMIG) wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

W a l z e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann